

Gesetz

vom 14. Dezember 1967

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 3. November 1967;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Artikel 1. ¹ Der Staat besteuert gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern, die im Kanton Freiburg stationiert sind und auf öffentlichen Strassen verkehren.²⁾

Besteuerungs-
befugnis

² Davon vergütet er den Gemeinden 30 % netto. Diese Rückerstattung erfolgt an den Stationierungsort der Nutzfahrzeuge oder an den Wohnort des Halters anderer Fahrzeuge.

Art. 1^{bis}. ¹ Der Grosse Rat kann den Tarif dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, und zwar um einen Zehntel für eine Änderung des Indexes um 10 %.³⁾

Anpassung des
Tarifs

² Die Anpassung des Steuerbetrages erfolgt jeweils nur für einen oder mehrere Zehntel. Sie tritt frühestens am 1. Januar jenes Jahres in Kraft, das demjenigen folgt, in dem der Index einen genügenden Stand erreicht hat, der eine Anpassung von wenigstens einem Zehntel rechtfertigt.⁴⁾

³ Die im Tarif [im Anhang des Gesetzes] festgelegten Beträge entsprechen dem Stand des Referenzindex vom Monat April 1993, nämlich 138,4 Punkte (Dezember 1982 = 100 Punkte).⁵⁾

1) Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

2) Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

3) Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

4) Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

5) Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

- Art. 2.** Der Staatsrat ist ermächtigt, im Rahmen des gesetzlichen Tarifes die Steuern für neue Fahrzeugkategorien festzusetzen. Kompetenzdelegation
- Art. 3.** Die Steuer ist vom Fahrzeughalter zu entrichten. Der Fahrzeugigentümer haftet solidarisch mit dem Fahrzeughalter für die Bezahlung der Steuer. Steuersubjekt
- Art. 4.** ¹ Der im Besitze von auswechselbaren Schildern stehende Fahrzeughalter bezahlt die Steuer für das höchsttaxierte Fahrzeug, zuzüglich 40 % der Steuer für das zweite Fahrzeug. Auswechselbare Schilder
- ² Wenn zwei schwere Lastwagen abwechselungsweise mit den gleichen Schildern verkehren, so beträgt die Steuer für das zweite Fahrzeug zuzüglich 20 %.
- Art. 5.** ¹ Die Fahrzeuge öffentlich konzessionierter Betriebe für Personentransporte gemäss Fahrplan sowie die Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes sind von der Fahrzeugsteuer befreit. Steuerbefreiung
- ² Die Polizeidirektion kann auch die Fahrzeuge unbemittelter Kranken teilweise oder gänzlich von der Steuer befreien.
- Art. 6.**⁶⁾ ¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Tarifkategorie 2 (Motorfahrräder) ist für ein Jahr berechnet und unteilbar. Steuerperioden
- ² Die Steuer für Fahrzeuge der übrigen Tarifkategorien wird nach Massgabe der Tage geschuldet, während denen der Fahrzeughalter im Besitz der Kontrollschilder war, jedoch für mindestens dreissig Tage.
- ³ Die Steuer wird jährlich, jeweils für ein ganzes Jahr erhoben.
- Art. 7.** ¹ Die Motorfahrräder, Landwirtschaftstraktoren, Arbeitsmaschinen und ähnliche Maschinen werden nach Fahrzeugkategorien einheitlich besteuert.⁷⁾ Steuergrundlage
- ² Die Personenwagen, Motorräder, Seitenwagen, Dreiradfahrzeuge und Nutzfahrzeuge bis 999 kg Nutzlast werden auf Grund des Motor-Hubraumes besteuert.
- ³ Die Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von 1000 kg und mehr werden auf Grund der Nutzlast besteuert.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.11.1990.

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 19.5.1989.

⁴ Die Autocars (mehr als 10 Plätze) werden auf Grund der Sitzplätze besteuert. Der Fahrersitz wird nicht gezählt.

Art. 8. Der Staatsrat bestimmt auf dem Beschlusswege:

Taxation: Behörde und Verfahren

- a) die zuständige Behörde für die Festsetzung der Steuer für jedes Fahrzeug;
- b) das Taxationsverfahren und das Verfahren der Steuereinzahlung.

Art. 9. ¹ Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 1 bis 6 des beiliegenden Tarifs ist auf einmal zu Beginn der Steuerperiode oder anlässlich der Aushändigung der Kontrollschilder oder Kennmarken zu bezahlen.

Zahlungsmodalitäten

² Die Steuer für Fahrzeuge der Kategorien 7 bis 15 des Tarifs kann in ein oder zwei Raten bezahlt werden; die erste Anzahlung ist fällig bei der Aushändigung der Kontrollschilder oder zu Beginn der Steuerperiode; die zweite Rate ist fällig zu Beginn der zweiten Hälfte des Kalenderjahres; die zweite Rate ist für die ganze Dauer des Halbjahres zu bezahlen, selbst wenn der Fahrzeughalter die Schilder vor Jahresende abzugeben gedenkt.

3 ... 8)

4 ... 9)

Art. 10. ¹⁰⁾ Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht innert Monatsfrist nach Fälligkeit bezahlt, so werden die Kontrollschilder entzogen. Der Fahrzeughalter oder -eigentümer hat den Steuerbetrag zu entrichten, welcher der Periode, während der er im Besitz der Schilder ist, entspricht.

Entzug der Kontrollschilder

Art. 11. Zuviel bezahlte Steuern werden dem Fahrzeughalter, der die Kontrollschilder vor Ende des Kalenderjahres endgültig abgibt, zurückerstattet; werden die Schilder nur zeitweise abgegeben, so wird der überschüssige Steuerbetrag auf die Steuerperiode des folgenden Jahres angerechnet. Das gleiche gilt bei Ersatz eines Fahrzeuges einer höheren Steuerklasse durch ein solches einer niedrigeren Steuerklasse.

Rückerstattung von Steuern

Art. 12. ¹ Das Recht zur Besteuerung eines im Kanton stationierten Fahrzeuges erlischt nach fünf Jahren seit Beendigung der Steuerperiode.

Verwirkung Verjährung

⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 15.11.1990.

⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 15.11.1990.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.11.1990.

² Die Steuerforderung des Staates gegenüber dem Fahrzeughalter und -eigentümer sowie das Recht des Fahrzeughalters auf Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern erlischt nach fünf Jahren seit Ende des Jahres, in dessen Verlauf die Steuerforderung oder das Recht auf Steuerrückerstattung entstanden sind.

Art. 13. Die Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Dienststelle jeden Wohnsitzwechsel oder Stationierungswechsel des Fahrzeuges innert 15 Tagen zu melden. Wohnsitzwechsel

Art. 14. Jede an einem besteuerten Fahrzeug vorgenommene Änderung, soweit dadurch die Besteuerungsgrundlage berührt wird, ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden. Änderung am Fahrzeug

Art. 14a.¹¹⁾ ¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 15.¹²⁾ Wer den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 10 bis 1000 Franken bestraft; sie wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgefällt. Strafbestimmungen

Art. 16. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: Aufhebungs-klausel

1. das Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder;
2. der Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern.

Art. 17. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 1968 in Kraft tritt. Schlussbestimmung

¹¹⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹²⁾ Fassung gemäss Art. 51 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Anhang

Steuertarif für Motorfahrzeuge und Anhänger¹³⁾

	Jährliche Steuer
	Fr.
1. ... ¹⁴⁾	
2. Motorfahräder	31.—
3. Landwirtschaftstraktoren, die ausschliesslich für den landw. Betrieb benützt werden:	
a) mit einer Achse	40.—
b) mit mehreren Achsen	99.—
4. Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen:	
a) Arbeitskarren, versehen mit Behältern für Saatgut, Dünger, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. sowie auch die Spritzpumpen	40.—
b) andere Arbeitskarren, Motorkarren, Erntemaschinen und Kombinationsfahrzeuge	99.—
5. Gewerbliche Arbeitsmaschinen:	
a) leichte Arbeitsmaschinen (bis 3500 kg Gesamtgewicht), die sich leer von einem Arbeitsplatz zum andern bewegen	121.—
b) schwere Arbeitsmaschinen (über 3500 kg Gesamtgewicht), die sich leer von einem Arbeitsplatz zum andern bewegen	199.—
c) schwere und leichte Arbeitskarren, fahrende Sägen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Std./km nicht überschreitet	100.—
6. Motorleiterwagen:	
bis zu 1000 kg Nutzlast	100.—
über 1000 kg Nutzlast	199.—
7. ¹⁵⁾ Motorräder:	
bis zu 50 cm ³ (leichte Motorräder)	48.—

¹³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 23.6.1993.

¹⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 19.5.1989.

von 51 bis 150 cm ³	66.—
von 151 bis 250 cm ³	84.—
über 250 cm ³ , für jeweils 250 cm ³ mehr:	16.—
zusätzliche Steuer für Soziussitz	36.—
8. Seitenwagen, Dreiradfahrzeuge:	
bis zu 250 cm ³	109.—
über 250 cm ³	130.—
zusätzliche Steuer für Seitenwagen-Soziussitz	36.—
9. ¹⁶⁾ Personenwagen und Nutzfahrzeuge mit weniger als 1000 kg Nutzlast:	
bis 400 cm ³	202.—
von 401 bis 600	232.—
von 601 bis 800	261.—
von 801 bis 1000	290.—
von 1001 bis 1200	319.—
von 1201 bis 1400	341.—
von 1401 bis 1600	363.—
von 1601 bis 1800	384.—
von 1801 bis 2000	406.—
von 2001 bis 2200	428.—
von 2201 bis 2400	450.—
von 2401 bis 2600	472.—
von 2601 bis 2800	542.—
von 2801 bis 3000	574.—
von 3001 bis 3200	606.—
von 3201 bis 3400	639.—
von 3401 bis 3600	670.—
von 3601 bis 3800	702.—
von 3801 bis 4000	735.—
von 4001 bis 4200	759.—
von 4201 bis 4400	782.—
von 4401 bis 4600	806.—
von 4601 bis 4800	831.—
von 4801 bis 5000	855.—
von 5001 bis 5200	879.—
von 5201 bis 5400	902.—
von 5401 bis 5600	926.—
von 5601 bis 5800	950.—

¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1998.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.9.1998.

von 5801 bis 6000	975.—
pro 200 cm ³ mehr	32.—
10. Lastwagen:	
Nutzlast von	
1 bis 1,499 Tonnen	508.—
1,5 bis 1,999 Tonnen	726.—
2 bis 2,999 Tonnen	871.—
3 bis 3,999 Tonnen	1089.—
4 bis 4,999 Tonnen	1379.—
5 bis 5,999 Tonnen	1597.—
6 bis 6,999 Tonnen	1706.—
7 bis 7,999 Tonnen	1815.—
für jede Tonne mehr	109.—
11. Autocars: pro Passagiersitz	54.—
12. Gewerbetraktoren:	
a) Zweiachser: wie Personenwagen (Ziffer 9)	
b) Einachser, deren Gesamtlast höchstens 1000 kg beträgt: 50 % der für zweiachsige Gewerbetraktoren vorgesehenen Steuer;	
c) Einachser, deren Gesamtlast 1000 kg übersteigt: wie zweiachsige Gewerbetraktoren.	
13. Traktoren mit gemischter Verwendungsmöglichkeit, das heisst, die gleichfalls in einem Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes Verwendung finden, beträgt die Steuer 50 % der für die Gewerbetraktoren vorgesehenen Steuer.	
14. Anhänger:	
a) von leichten Motorrädern (bis 50 cm ³)	10.—
b) von Motorrädern und Seitenwagen	21.—
c) Campinganhänger für Personenwagen	94.—
d) Warenanhänger für Personenwagen bis zu 499 kg Nutzlast	116.—
von 500 kg bis 999 kg Nutzlast	174.—
von 1 Tonne bis 1,999 Tonne	261.—
von 2 Tonnen bis 2,999 Tonnen	384.—
von 3 Tonnen bis 3,999 Tonnen	508.—
von 4 Tonnen bis 4,999 Tonnen	624.—

von 5 Tonnen bis 5,999 Tonnen	740.—
von 6 Tonnen bis 6,999 Tonnen	813.—
von 7 Tonnen bis 7,999 Tonnen	886.—
für jede Tonne mehr	73.—
e) Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger: Die Steuer für den Anhänger ist in derjenigen des Traktors inbegriffen	
f) Anhänger an leichten und schweren Arbeitsmaschinen, an Lastwagen und anderen Transportfahrzeugen, nämlich Arbeitsanhänger, Anhänger zum Transport der Ersatzteile, der Werkzeuge und der nötigen Brennstoffe für die Maschinen, Anhänger, die als Büro, Ankleideraum oder Wetterschutz auf einer Baustelle dienen (ausgenommen Anhänger, die für den Warentransport dienen)	
	48.—
g) Anhänger an Arbeitskarren: Die Steuer für den Anhänger ist in derjenigen des Arbeitskarrens inbegriffen. Die Steuer für Anhänger an Landwirtschaftstraktoren und für den ersten Anhänger an Gewerbetraktoren ist in der Steuer des Traktors inbegriffen. Zusätzliche Anhänger an Gewerbetraktoren unterliegen einer einzigen Steuer, nämlich der Steuer für Anhänger mit der grössten Nutzlast.	
15. Berufsschilder:	
leichte Motorräder (50 cm ³)	73.—
Motorräder	116.—
Personenwagen	478.—
Landwirtschaftstraktoren	188.—
Einachser	73.—
Anhänger	130.—